

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 04.10.2007
idF des Beschlusses vom 30.04.2009 bzw vom 30.06.2016

Aufgrund des § 18 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

§ 1

Allgemeines

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störenden Missstand zu beeinträchtigen, sind verboten:

- a) Das Verunreinigen von öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spielplätzen;
- b) das Verwenden von Kraftfahrzeugen auf den in lit. a) angeführten Flächen; ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;
- c) entfällt; ²⁾
- d) der übermäßige Konsum von Alkohol auf den in lit. a) angeführten Flächen; im Bereich von Kinderspielplätzen ist der Konsum von Alkohol überhaupt verboten;
- e) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Abhalten von Festen auf den in lit. a) angeführten Flächen ohne Bewilligung durch die Marktgemeinde Lustenau; ¹⁾
- f) entfällt. ²⁾

§ 2

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

§ 3

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hans-Dieter Grabher

¹⁾ gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 30.04.2009

²⁾ gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 30.06.2016